Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1638

Sachgebiet 9

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Bau eines Tunnels unter dem Ärmelkanal

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Berkhouwer (Dok. 1-48/80) und Herrn Boyes und anderen (Dok. 1-242/80),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. 1-93/81),

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in der Präambel des Vertrags von Rom ihren festen Willen bekräftigt haben, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen",

in Kenntnis des Artikels 74 des Vertrags,

1. bekräftigt, daß es den Bau einer festen Verbindung durch den Ärmelkanal in vollem Umfang unterstützt;
2. ist davon überzeugt, daß die politische Bedeutung und die Vorteile einer Kanalverbindung für Wirtschaft und Handel insgesamt sich nicht nur in Frankreich und im Vereinigten Königreich, sondern in der gesamten Gemeinschaft bemerkbar machen werden;
3. ist der Auffassung, daß die Verbindung zweier Mitgliedstaaten durch ein groß angelegtes Infrastrukturvorhaben dieser Art in der europäischen Öffentlichkeit als unmißverständliches Bekenntnis zu den grundsätzlichen Zielen der Gemeinschaft angesehen und ihrer Tätigkeit insgesamt politisch und psychologisch neuen Elan verleihen würde;
4. betont, daß die Pläne für eine feste Verbindung seit weit über einem Jahrhundert bestehen, daß der Bau einer solchen Ver-

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00352811 – vom 15. Mai 1981.

Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Mai 1981 angenommen.

bindung mit Hilfe der heutigen Technologie möglich wäre und daß ausführlichen, für die Kommission durchgeführten Studien zufolge sich eine Reihe von Vorhaben sowohl sozioökonomisch für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit als auch in bezug auf die Wirtschaftlichkeit als interessant erweisen;

5. ersucht deshalb dringend die zuständigen Organe auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene – darunter den Ministerrat, die Kommission und die Regierungen der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten –, alles zu unternehmen, um noch offene politische oder sonstige Fragen zu klären und dieses Projekt endgültig zu realisieren;

6. ist der Ansicht, daß es der Entwicklung und dem Image der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit nur nützlich sein kann, wenn sie mit diesem Vorhaben auf praktischer Ebene in Verbindung gebracht und an ihm beteiligt wird, und würde deshalb eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich befürworten; unterstreicht in diesem Zusammenhang ferner, daß die Mitgliedstaaten die Kommission im Rahmen des durch die Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 vorgesehenen Verfahrens von dem Vorhaben offiziell in Kenntnis setzen müßten;

7. betont in diesem Zusammenhang, daß eine rasche Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur aus dem Jahre 1976[1]) durch den Rat notwendig ist, ohne die Mittel zu vergessen, die im Rahmen des „Neuen Gemeinschaftsinstruments", der EGKS und der Europäischen Investitionsbank (und gegebenenfalls des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, was die regionalen Auswirkungen anbelangt) zur Verfügung gestellt werden könnten, ist jedoch der Auffassung, daß es auch im Interesse der Gemeinschaft wäre, wenn sie im Rahmen der vorgesehenen und vorgeschlagenen Bedingungen einen Gemeinschaftsbeitrag zum Bau dieser Verbindung in Betracht ziehen würde;

8. ersucht deshalb die Kommission dringend, die Frage einer Kanalverbindung bei ihren Bemühungen um die Einführung einer Verkehrsinfrastrukturpolitik als eine der vorrangigen Fragen zu behandeln und dem Rat gegebenenfalls neue Instrumente und Verfahren vorzuschlagen;

9. ersucht die Kommission insbesondere, nicht nur die Möglichkeit zu prüfen, eine Gemeinschaftsbeihilfe in Form von Anleihen für das Vorhaben vorzuschlagen, sondern auch bis Ende 1981 über die Finanzierungsprobleme der Verbindung und die Möglichkeiten der Gemeinschaft, das Projekt zu unterstützen, was zuvor durch eine Kosten-Nutzen-Analyse der Gemeinschaft zu untermauern wäre, und vor allem über eine etwaige Gemeinschaftsgarantie für einen noch festzulegenden Zeitraum einen gesonderten Bericht auszuarbeiten; unterstreicht ferner, daß das gesamte anzuwendende Instrumentarium im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung

[1]) ABl. EG Nr. C 207 vom 2. September 1976

aus dem Jahre 1976 über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur[1]) eingesetzt werden müßte;

10. ist ferner davon überzeugt, daß durch den erfolgreichen Bau einer Landverbindung ein äußerst nützlicher Präzedenzfall für die Einrichtung anderer fester Verbindungen und Infrastrukturvorhaben in der gesamten Gemeinschaft geschaffen wird (z. B. eine Brücke über die Straße von Messina, den Rhein-Rhône-Kanal und sonstige Vorhaben);

11. begrüßt die positiven Auswirkungen einer solchen Verbindung auf die Anwendung einer gemeinsamen Verkehrspolitik und einer gemeinsamen Verkehrsinfrastrukturpolitik und ist der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Politik nur dazu beitragen können, den Lebensstandard aller Völker in der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des EWG-Vertrags zu heben;

12. begrüßt, daß der für die Kommission ausgearbeitete Bericht auf die Auswirkungen der Verbindung über den Ärmelkanal auf die weniger begünstigten Regionen eingeht, und ersucht die Kommission dringend, bei der Prüfung der Pläne für eine Verbindung über den Ärmelkanal den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. ist der Auffassung, daß die weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft am meisten von einer gründlich durchdachten Verkehrsinfrastrukturpolitik, die mit einer wirksamen Regionalpolitik Hand in Hand geht, profitieren würden;

14. ist deshalb der Ansicht, daß neue Impulse für eine gemeinschaftliche Infrastrukturpolitik durch den Bau einer Verbindung über den Ärmelkanal zwangsläufig im langfristigen Interesse der Regionen liegen müssen;

15. weist darauf hin, daß, wie aus der kürzlich für die Kommission erstellten Studie über die verschiedenen Formen von Festverbindungen hervorgeht, eine Festverbindung zu bedeutenden Einsparungen bei den Transportkosten führen und einen Anreiz für die Wirtschaft im allgemeinen bedeuten würde;

16. unterstreicht die besonderen Vorteile, die der Bau einer Festverbindung für die Bau- und Stahlindustrie haben könnte, und hofft, daß der größte Teil der Aufträge an Unternehmen in Entwicklungsgebieten gehen wird;

17. ist ferner der Ansicht, daß ein erheblicher Anstieg des Fracht- und Passagierverkehrs über den Ärmelkanal eine solidere Grundlage für die weitere Schaffung von Arbeitsplätzen bewirken würde;

18. betont, ohne die Beratungen und endgültige Entscheidung der Regierungen des Vereinigten Königreichs und Frank-

[1]) ABl. EG Nr. C 207 vom 2. September 1976

reichs beeinflussen zu wollen, im Zusammenhang mit einem Eisenbahntunnelprojekt die folgenden Faktoren:

(i) es sollte den raschen Güterverkehr von Provinzzentren in ganz Europa in Provinzzentren im Vereinigten Königreich ermöglichen;

(ii) ein Eisenbahnprojekt würde im Hinblick auf Kosten, Umwelt und Energie eindeutige Vorteile bieten; außerdem würde der Bau eines eingleisigen Tunnels den anderen Vorhaben, die für später in Betracht gezogen werden könnten, nicht vorgreifen;

(iii) eine feste Landverbindung durch den Ärmelkanal in Form eines Eisenbahntunnels würde der gemeinschaftlichen Eisenbahnpolitik, die in den letzten Jahren etwas vernachlässigt wurde, zweifellos neue Impulse geben, ohne die Lage im Straßentransport in nennenswerter Weise zu ändern;

19. hofft sehr, daß die Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs vor dem Hintergrund möglicher Kostenexplosionen in Zeiten der Inflation in absehbarer Zeit eine Einigung in dieser Frage erzielen werden;

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Verkehrsausschüssen der nationalen Parlamente zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838